

27.11.20

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **EntschlieÙung des Bundesrates „Digital Services Act (DSA)“**

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.



## Anlage

---

### Entschließung des Bundesrates „Digital Services Act (DSA)“

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, die Regulierung von digitalen Plattformen zu überprüfen und mit dem „Digital Services Act (DSA)“ an die tatsächlichen Entwicklungen anzupassen. Wegen der zunehmenden Digitalisierung und Konvergenz der Medien sowie der wachsenden Bedeutung digitaler Plattformen für die Medienlandschaft einerseits und für die freie demokratische Willensbildung andererseits betrifft das Vorhaben in besonderem Maße die Medienpolitik, die in die Regelungskompetenz der Länder fällt (Kulturhoheit). Konkret zeigen die Bemerkungen der Kommission zum Medienstaatsvertrag, dass im DSA insbesondere auch die Sicherung der Medienvielfalt adressiert werden soll.
2. Der Bundesrat fordert, dass die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bereich der kulturellen Identität gewahrt werden. Unabhängig davon, ob die Elemente des in Aussicht genommenen DSA als Richtlinie oder Verordnung ausgestaltet werden, dürfen sie keinerlei Sperrwirkung für entsprechende nationale Regelungen im Bereich der kulturellen Identität, der Medien und der Vielfaltsicherung entfalten. Dies ist durch entsprechende Bereichsausnahmen, Ausnahmevorschriften, Abweichungsbefugnisse und Umsetzungsspielräume sicherzustellen.
3. Der Bundesrat erkennt das Herkunftslandprinzip als Grundlage für die Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes an. Der hier geltende „Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens“ zwischen den Mitgliedstaaten kann nur gelten, wenn eine effektive Rechtsdurchsetzung in der ganzen EU gewährleistet ist. Deshalb ist eine Verbesserung der Behördenzusammenarbeit, eine Vereinfachung des Verfahrens sowie eine Beschleunigung der Rechtsdurch-

setzung anzustreben. Hingegen ist eine Harmonisierung des materiellen Rechts im Bereich der Kulturhoheit der Mitgliedstaaten weder sinnvoll noch zulässig. Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Zentralisierung der Medienaufsicht abzulehnen ist.

4. Der Bundesrat fordert, dass – insbesondere bei der Überarbeitung des Haftungsregimes der eCommerce-Richtlinie – die Kommunikationsfreiheiten (Meinungsfreiheit, Presse-, Rundfunk- und Film- beziehungsweise Medienfreiheiten, Informationsfreiheit) gewahrt bleiben. Insbesondere darf es zu keiner Überwachung oder Ausfilterung von journalistisch-redaktionellen Inhalten von Medienanbietern kommen, die bereits einer Kontrolle zur Sicherung journalistischer Sorgfaltspflichten nach medienrechtlichen Grundsätzen (auch Selbstkontrollmechanismen) unterliegen.
5. Diese Stellungnahme ist von der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 5 Satz 2 Grundgesetz und § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil bei dem Vorhaben des „Digital Services Act“ in Schwerpunkten die Befugnisse der Länder zur Gesetzgebung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und für Deutschland betroffen sind. Insoweit besitzt der Bund nach ständiger verfassungsrechtlicher Rechtsprechung kein Recht zur Gesetzgebung. Vielmehr besteht insoweit die Rechtsetzungskompetenz der Länder gemäß Artikel 30 und 70 Grundgesetz. Der Bundesrat fordert zudem, dass die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 6 Grundgesetz und § 6 Absatz 2 EUZBLG bei den Beratungen der Ratsarbeitsgruppen und des Ministerrates in diesem Bereich die Verhandlungsführung auf die Länder überträgt.
6. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.